

(No. 1974.) Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuf von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebnahme der Ausgewiesenen. Vom 16. Februar 1839.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der unterm ^{21. Januar}_{5. Februar} 1820. zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen, durch die Erklärungen vom ^{5. Juni}_{9. Juli} 1821. auch zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuf von Plauen gegenseitig als verbindlich anerkannten Konvention, wegen wechselseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyn?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselfständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,
ingleichen
- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit un-

unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gefindedienste Beschäftigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich anoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-



Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. Februar 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauenschen der älteren Linie Regierung vom 25. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.
